Gemeinde Breisach am Rhein

Umlegungsstelle Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Fachbereich Vermessung und Geoinformation-

Öffentliche Bekanntmachung
Über den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplan im Umlegungsgebiet „Vogesenstraße III“ in der Gemarkung Breisach gemäß § 71 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Umlegungsplan für die Ordnungsnummern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 11, 12, 13 aufgestellt durch den Beschluss des Umlegungsplans Breisach „Vogesenstraße III“ vom 27.02.2025 ist am 22.04.2025 für folgende Flurstücke der Gemarkung Breisach:

unanfechtbar geworden.

4331 (mit einer Teilfläche von 324m² einbezogen), 4331/2, 4473, 4474, 4474/1, 4475, 4475/1,4476, 4476/1, 4477, 4477/1, 4478, 4479, 4480, 4480/1, 4482, 4482/1, 4483, 4483/1, 4483/2, 4485, 4486, 4486/1, 4487, 4488, 4489, 4490, 4491, 4492, 4493, 4493/1, 4494, 4495, 4496, 4497, 4498, 4499, 6158/1, 6158/4, 6159/1, 6159/3, 7748 (mit einer Teilfläche von 8m² einbezogen), 8446, 8447 (teilweise einbezogen)

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 20 Dezember 2023, der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Feststellung der Unanfechtbarkeit kann gemäß § 217 Abs. 2 BauGB innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Umlegungsstelle des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald – Fachbereich Vermessung und Geoinformation-, Europaplatz 1, 79206 Breisach am Rhein, einzureichen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Karlsruhe, Kammer für Baulandsachen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet.
Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Hinweis: Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann ohne Rechtsanwalt gestellt werden. Für die weiteren prozessualen Erklärungen in der Hauptsache muss sich der Antragsteller eines vertretungsberechtigten Rechtsanwalts bedienen.

Breisach am Rhein, den 16.05.2025

STADT BREISACH AM RHEIN

Carsten Müller
Beigeordneter

signiert von:
Schätzle, Armin
am: 19.05.2025
mit:
digiSeal® by secrypt